

# Widerspruch

**Betreff:** Ihr Bescheid vom \_\_\_\_\_  
Ihr Zeichen \_\_\_\_\_

## Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den im Betreff genannten Bescheid über die Ablehnung von Übernahme ungedeckter Pflegekosten lege ich hiermit form- und fristgemäß Widerspruch ein.

Ich habe Anspruch auf Übernahme der ungedeckten Pflegekosten, da ich diese nicht aus meinem Vermögen aufbringen kann. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, zuletzt Bundessozialgericht (BSG) Urteil vom 18.03.2008 – B 8/9b SO 9/06 R, aber auch schon Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 11.12.2003 – 5 C 84/02, dürfen Sozialämter auf angemessene Vorsorgebeträge, die aufgrund eines Bestattungsvorsorgevertrags bezahlt worden sind, nicht zurückgreifen. Die Angemessenheit richtet sich im Einzelfall nach den Lebensumständen des Vorsorgenden. Grabkosten und Grabpflegekosten erhöhen den Betrag entsprechend. Die von mir abgeschlossene Bestattungsvorsorge ist angemessen. Eine Pauschalisierung verbietet sich.

Mein Wunsch, für die Zeit nach meinem Tod vorzusorgen, ist zu respektieren. Nur dann, wenn die für die Bestattung und Grabpflege zurückgelegten Mittel zu Lebzeiten nicht zu einem anderen Zweck eingesetzt werden müssen, stehen sie nach dem Tod für die Bestattung und Grabpflege zur Verfügung. Es ist deshalb gerechtfertigt, eine angemessene finanzielle Vorsorge für den Todesfall zu verschonen. Auch wenn ein hinterlegter Vorsorgebetrag über dem Betrag des Schonvermögens liegt, bedeutet es eine unzumutbare Härte, wenn der Vorsorgevertrag auf Ihre Veranlassung aufgekündigt oder reduziert werden soll.

Ich muss mich nicht auf eine dem sozialhilfrechtlichen Mindeststandard entsprechende Bestattung verweisen lassen, da hier keine Verwirklichung meiner Gestaltungswünsche stattfinden würde. Im Abschluss der Bestattungsvorsorge liegt auch kein auf den Missbrauch sozialrechtlicher Gewährleistungen abzielendes Verhalten meinerseits.

Ich möchte ergänzen, dass es nicht darauf ankommt, ob bestattungspflichtige Angehörige vorhanden sind. Zum einen ist nicht gewährleistet, dass diese zum Todestag für die Bestattungskosten aufkommen können. Außerdem war die Tatsache, dass es eine bestattungspflichtige Tochter gab, für das BSG in dem oben angeführten verhandelten Fall unerheblich.

Das Schonvermögen begründet sich aus § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII wonach kleinere Barbeträge belassen werden müssen. Das BSG bejahte für die Bestattungsvorsorge die Härtefallregelung gemäß § 90 Abs. 3 SGB XII. Demnach darf über den Barbetrag und daneben angemessene Bestattungsvorsorge verfügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift / Datum